



Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 001/2004 vom 21. Januar 2004

Änderung Gesellschaftsvertrag Technologie- und Medienzentrum Erfurt GmbH (TMZ)

Genaue Fassung:

Der Stadtrat bestätigt die Änderung des § 21 im Gesellschaftsvertrag TMZ wie folgt als Regelungsmodell:

1. Es wird folgender Absatz eingefügt.

„Die Gesellschaft arbeitet nicht gewinnorientiert; sie ist auf eine kostendeckende Arbeitsweise ausgerichtet. Eine Ausschüttung etwaiger Gewinne ist nicht vorgesehen.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird als Absatz 2 in der Formulierung beibehalten.

„Etwaige Gewinne werden vorrangig zur Abdeckung von Verlustvorträgen und künftigen Verlusten verwendet.“

3. Der bisherige Absatz 2 soll als zukünftiger Absatz 3 folgendermaßen geändert werden.

„Wenn über den Verlustausgleich hinaus Gewinne erwirtschaftet werden, so werden diese für Reinvestitionen in die geförderten Objekte bzw. für andere Förderobjekte für technologieorientierte Existenzgründer eingesetzt. Über die konkrete Verwendung zu diesem Zweck entscheidet die Gesellschaftsversammlung nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.“

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 002/2004 vom 21. Januar 2004

Einrichtung einer Planstelle Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Genaue Fassung:

01

Im Stellenplan des Amtes 37 im HHUA 16000 wird die Planstelle 37.02.0000.030 Ärztlicher Leiter mit 0,5 VBE und einer Stellenbewertung Ib Fg 1 überplanmäßig eingerichtet. Die Stellenbeschreibung in der Anlage 2 der Vorlage wird in den Stellenplan mit eingebunden.

V.: Amt 11, Termin: sofort

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Stellenbeschreibung gemäß Anlage 2 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 003/2004 vom 21. Januar 2004

Mehr Schutz für Bäume

Genaue Fassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumschutzsatzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien bis März 2003 dem Stadtrat vorzulegen:

01

neuer Punkt 03 im § 1

Ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens der Antrag auf Fällung von mehr als 5 Bäumen im Sinne dieser Satzung beantragt und zur Genehmigung vorgesehen, ist vor der Genehmigung der Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung anzuhören.

alter Punkt 03 wird 04

02

neuer Punkt 04 im § 3 (1)

Bei Anträgen auf Fällung von Bäumen im Sinne dieser Satzung im öffentlichen Raum, ausgenommen Straßenbegleitgrün, ist vor der Genehmigung der Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung anzuhören.

03

neuer Abschnitt 4 im § 6

Innerhalb des Genehmigungsbescheides ist dem Begünstigten die angemessene Information der Öffentlichkeit aufzugeben.

alter Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 004/2004 vom 21. Januar 2004

Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Wohngrundstücken

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

03

Im III. Quartal 2004 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.

04

Die in der Anlage 2 genannten Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Anlage 1

Auflistung der Grundstücke zur öffentlichen Ausschreibung und Veräußerung

Lfd.	Grundstück Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Ilversgehofener Platz 3	Ilversgehofen	14	20	452
2	Nordhäuser Straße 107	Erfurt-Nord	9	32/2	317
3	Stollbergstraße 61	Ilversgehofen	6	270/25	445
4	Nonnenrain 62	Erfurt-Süd	161	6	447
5	Brühlerwallstraße 3	Erfurt-Mitte	147	636	512
6	Ernst-Toller-Straße 9	Erfurt-Mitte	40	71/1	431

* * *

Anlage 2

Auflistung der aufzuhebenden Ratsbeschlüsse

Beschluss-Nr.	lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
298/98 vom 18.11.1998	28 der Anlage 2	Stollbergstraße 61	Ilversgehofen	6	270/25
298/98 vom 18.11.1998	19 der Anlage 2	Nordhäuser Straße 107	Erfurt-Nord	9	32/2
298/98 vom 18.11.1998	02 der Anlage 2	Brühlerwallstraße 3	Erfurt-Mitte	147	636
046/98 vom 18.02.1998	08 der Anlage 1	Ernst-Toller-Straße 9	Erfurt-Mitte	40	71/1
1 057/99 vom 20.10.1999	12 der Anlage 1	Nonnenrain 62	Erfurt-Süd	161	6

Beschluss Nr. 005/2004 vom 21. Januar 2004

Benutzungsentgelt für die Nutzung des Sportraumes im Gesundheitsamt

Genauere Fassung:

01

Für die Benutzung des Sportraumes des Gesundheitsamtes in der Turniergasse 17 wird mit Beschlussfassung im Stadtrat ein Benutzungsentgelt in Höhe von 7,15 EUR pro Stunde erhoben. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

02

Das Nutzungsentgelt für den Sportraum des Gesundheitsamtes ist in die „Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) –PreisOEF–“ unter der Tarifstelle 53 aufzunehmen:

Preisstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preis
53	Gesundheitsamt		
53.01	Benutzung des Sportraumes jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde	pro Stunde	7,15 EUR

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 008/2004 vom 21. Januar 2004

Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung

Genauere Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt strebt ab dem Schuljahr 2007/2008 eine 25 %ige Deckung mit Ganztags-schulangeboten in allen Schularten der allgemeinbildenden Schule an.

02

Die Splittung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt in ein Flächen- und ein Projektkonzept im Verhältnis 2 : 1.

03

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt im Flächenkonzept in Form einer Schüler-pauschale an die antragstellenden Schulen.

04

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt im Projektkonzept als Maßnahmeförderung nach der im Mai 2005 vorzulegenden und zu beschließenden Prioritätenliste.

05

Die Förderschwerpunkte im Flächenkonzept entsprechend Anlage 3 werden bestätigt.

06

Die Schülerpauschale je Schulart zur Maßnahmeförderung entsprechend Anlage 4 wird bestätigt.

07

Die in der Anlage 5 dargestellten über-/außerplanmäßigen Korrekturen werden bestätigt. Die Stadtkämmerei wird mit der Umsetzung beauftragt.

08

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für eine Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel um 5,1 Mio EUR einzusetzen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Anlagen 3 bis 5 sind in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
telefonische Anfragen bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 66,50 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 2,60 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss Nr. 009/2004 vom 21. Januar 2004

Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung – Berichterstattung und Fortschreibung

Genaue Fassung:

01

Der „Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung“ wird unter Vorbehalt des Haushalts bestätigt.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung der einzelnen Maßnahmenpunkte zu veranlassen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlage „Berichterstattung und Fortschreibung zum ‘Maßnahmeplan Familienbildung und Familienförderung’“ kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 010/2004 vom 21. Januar 2004

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zur Zustimmung von Kreditaufnahmen im Jahr 2004

Genaue Fassung:

01

Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der folgenden Unternehmen werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2004 zu unterstützen:

• SWE Strom und Fernwärme GmbH	21.596,2 T Euro
• SWE Gasversorgung GmbH	3.400,0 T Euro
• SWE Parken GmbH	2.500,0 T Euro
• ThüWa Thüringen Wasser GmbH	7.000,0 T Euro
• Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH	419,7 T Euro

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 012/2004 vom 21. Januar 2004

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung in der vorliegenden Fassung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. Bei der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde ist um eine vorzeitige Bekanntmachung zu ersuchen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung und Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 018/2004 vom 21. Januar 2004

Mandatswechsel im Aufsichtsrat der KOWO - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genaue Fassung:

01

Herr Dr. Ulrich Krause legt auf eigenen Wunsch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der KOWO - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt nieder. Er wird damit als Mitglied des Aufsichtsrates abberufen.

02

Als neues Aufsichtsratsmitglied wird Herr Lars Laschinski zum 01.02.2004 durch den Stadtrat benannt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 214/2003 vom 03. Dezember 2003

Ansiedlung IKEA

Genaue Fassung:

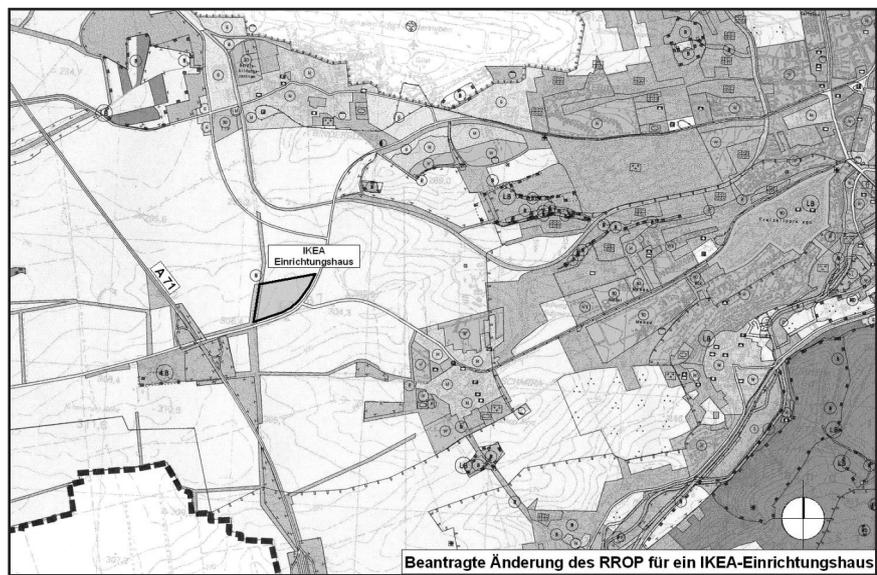
01

Die Ansiedlung eines Möbelhauses IKEA im Bereich Bindersleben/Schmira/A 71 entsprechend dem in der Anlage befindlichen Lageplan wird beschlossen und der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zur Entscheidung vorgelegt.

02

Der Beschluss des Erfurter Stadtrates Nr. 265/01 „Grundsatzbeschluss Ansiedlungen“ wird aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beantragte Änderung des RROP für ein IKEA-Einrichtungshaus

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2004 die Aufhebung der Geheimhaltung und die öffentliche Bekanntmachung des nachfolgenden Beschlusses bestätigt:

Beschluss Nr. 104/2003 vom 28. Mai 2003

Schaffung neuer Gesellschafterstrukturen durch Veräußerung der Geschäftsanteile der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH und Vertragsneugestaltung

Genaue Fassung:

01

Dem vollständigen Verkauf aller von Landeshauptstadt Erfurt gehaltenen Geschäftsanteile an der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH nach Maßgabe des in Ziffer 02 genannten Konsortialvertrags wird zugestimmt.

02

Dem als Anlage 3 beigefügten Konsortialvertrag, der das Verfahren für den Verkauf von Geschäftsanteilen an der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH regelt, wird zugestimmt. Der Konsortialvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Der Verkauf der Geschäftsanteile erfolgt nur, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals veräußert werden.
- Zum Verhandlungsführer wird der jeweilige Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main bestellt. Der Verhandlungsführer wird mit der Durchführung der Veräußerung, insbesondere mit den Verhandlungen mit den Erwerbsinteressenten, der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots, dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags und aller dazu erforderlichen Maßnahmen beauftragt und bevollmächtigt. Der Verhandlungsführer ist jederzeit berechtigt, Untervollmacht an von ihm zu bestimmende Personen zu erteilen. Wesentliche Entscheidungen des Verhandlungsführers und der von ihm bevollmächtigten Personen bedürfen der Zustimmung eines Kontrollgremiums (so genannter Verkaufsbeirat). Dem Verkaufsbeirat gehören, mit Ausnahme der Vertreter der Städte Frankfurt am Main und Hannover, die bisherigen Mitglieder des Steuerkreises der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH an.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

c) Der Kaufpreis für die zu verkaufenden Geschäftsanteile muss ihrem vollen Wert entsprechen. Dieser Wert wird in einem nicht dem Vergaberecht unterliegenden Teilnahmewettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren anhand der Angebote der Erwerbsinteressenten ermittelt (so genanntes Auktionsverfahren). Ein wirtschaftlich nicht sinnvolles Angebot wird der Verhandlungsführer nicht annehmen.

03

Den aus Anlage 4 ersichtlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH wird zugestimmt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die vorstehenden Beschlüsse zu vollziehen und alle für die Veräußerung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 3 Ziffer 3 ThürKO ist einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die im vorstehenden Beschlusstext genannten Anlagen 3 und 4 können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 3 Ziffer 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.01.2004.

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Tiefthal**, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau vom 22.12.2003 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Bindersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Gispersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Straßenbau mit Wirkung vom

01.03.2004

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Gispersleben, Kühnhäusern, Salomonsborn, Tiefthal und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstedt, Marbach, Mittelhausen und Töteltstädt im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Elxleben und Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben und für Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ in Friemar zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuordnungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuordnungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping (DS)

Amtsleiter

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Tiefthal vom 08.01.2004

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzog. Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzog. Fläche (m ²)
Tiefthal	4	168	9650	495	500
Tiefthal	4	184	29840	13620	1325
Tiefthal	4	339/186	9463	3995	930
Tiefthal	4	340/186	9463	9438	0
Tiefthal	4	367/187	7790	0	990
Tiefthal	4	408/185	9464	3264	0

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV 513

„Hangkante Ringelberg – Kuhle“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 21.01.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr: 007/2004

Beschluss über die Einleitung, Aufstellung und die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:**01**

Der Antrag der „Hans-Holger Rothe Immobilien-Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Moritzstraße 14, 99084 Erfurt“ zur Herauslösung einer Teilfläche aus dem Bebauungsplan KRV 402 „Hangkante Ringelberg“ für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Wohngebietes „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ wurde geprüft und gemäß § 12 Absatz 2 BauGB positiv entschieden. Das Bauleitplanverfahren soll eingeleitet werden.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller die erforderlichen Verträge zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens abzuschließen.

02

Für das Gebiet in der Gemarkung Erfurt, Flur 47, begrenzt im Norden:

durch die nördliche Grenze der Klimaschneise (Teilbereich des Flurstückes 33/2)

im Osten:

durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 33/2

im Süden:

durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 33/2

im Westen:

durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 77/2 (Meißener Weg)

Es soll gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger ausgearbeitet.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Abrundung des Wohngebietes Ringelberg (Wettbewerbsfläche und) zur vorhandenen Ringelbergsiedlung mit einer Einzelhausbebauung entlang der Hangkante unter Freihaltung der Frischluftschneise.

03

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

04

Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 wird verzichtet, da diese bereits auf der Grundlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan KRV 402 „Hangkante Ringelberg“ erfolgt ist.

05

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ und die Begründung werden gebilligt.

06

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 „Hangkante Ringelberg – Kuhle“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

07

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001

(BGBl. I S. 1950) wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV 513, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 23.02.2004 bis 26.03.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag 9:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 13:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

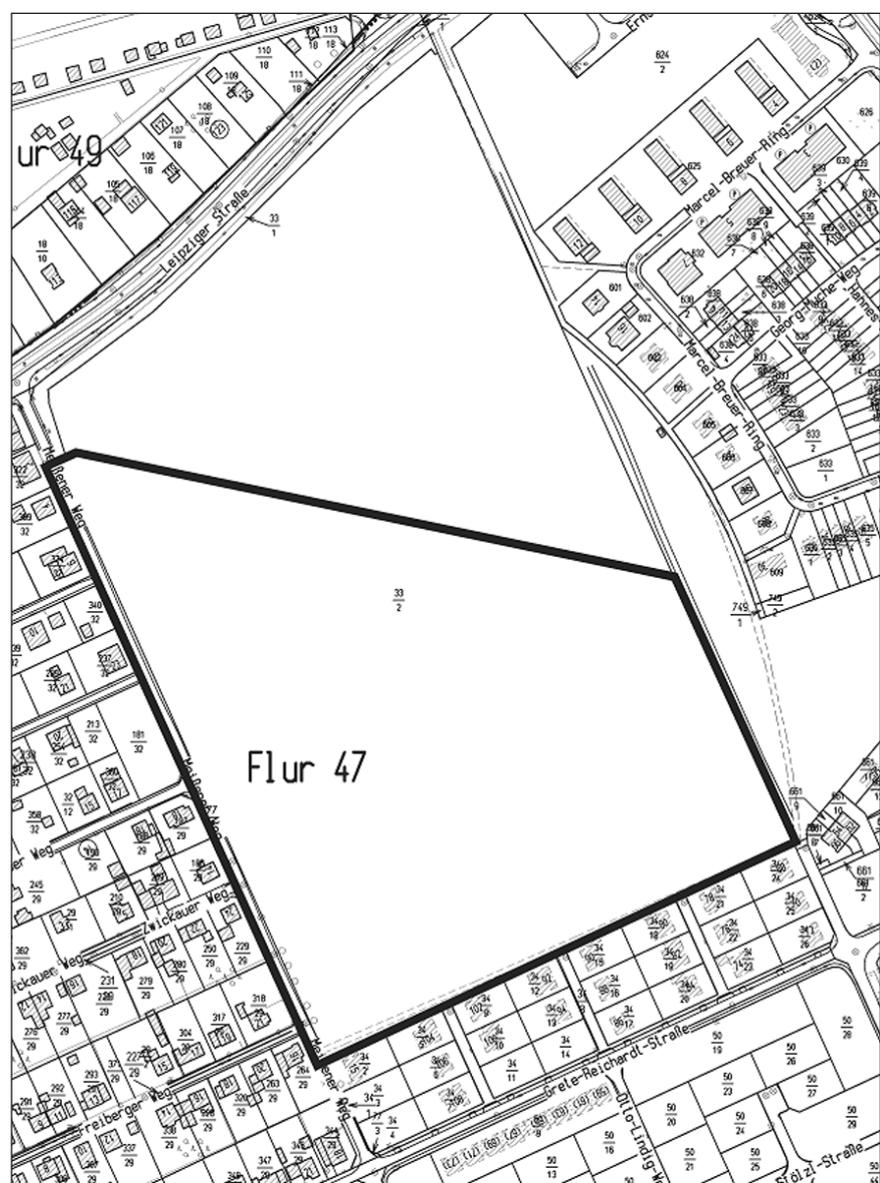
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan KRV 513 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Als Teil einer landschaftlichen Besonderheit, der Hangkante des Ringelberges, ist der Teilbereich der Kuhle als Abrundung des sich in Umsetzung befindlichen Wohngebietes Ringelberg in Verbindung zur historisch gewachsenen Alten Ringelbergsiedlung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Einbindung in das Stadtgefüge zu sichern.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. Manfred Ruge

Oberbürgermeister

Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt

Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)

Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile „Die Heubachbüsche“, „Der Queren“ und „Gehölze am Heubacher See“ in der Stadt Erfurt, Gemarkung Töttestädt

Die oben genannten Objekte wurden durch den Kreistag Erfurt mit Beschluss vom 18.09.1975 als geschützte Flurgehölze ausgewiesen. Dieser Schutzstatus gilt nach § 26 ThürNatG fort.

Da 1975 im Beschluss des Kreistages Erfurt keine Regelungen über Verbote, Ausnahmen und Befreiungen usw. getroffen wurden, ist es dringend erforderlich, eine rechtliche Regelung auf der Basis des ThürNatG zu treffen.

Auf Grundlage des § 17 i.V. und der §§ 19, 20 und 21 ThürNatG plant die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt deshalb die Ausweisung der oben genannten geschützten Landschaftsbestandteile.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

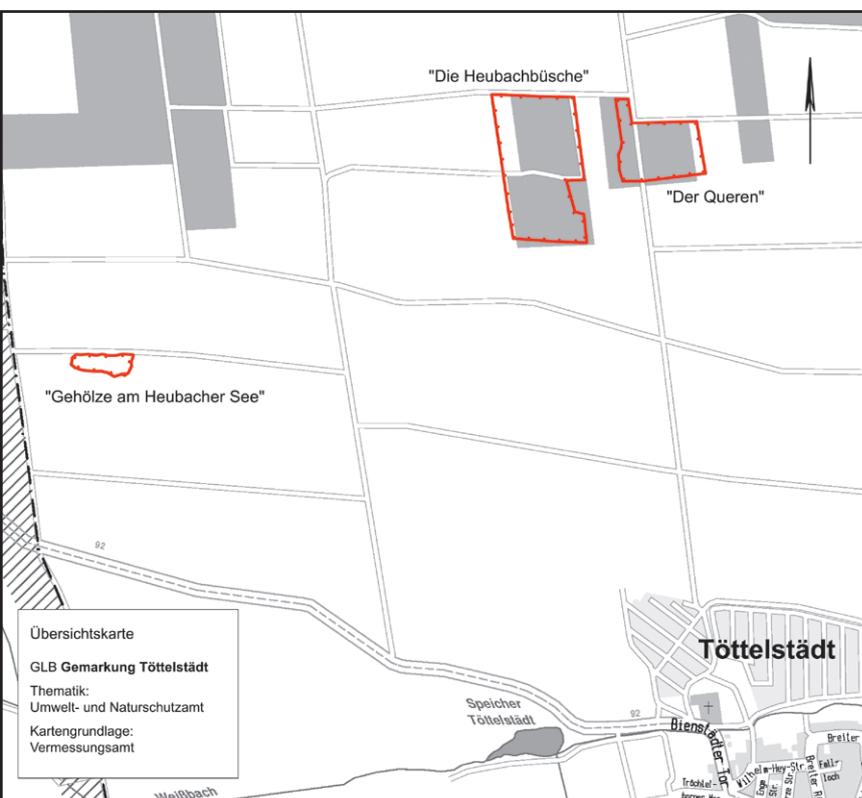
- 1.1. „Die Heubachbüsche“ gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt
Flur 4
Flurstücke: 162, 163, 165/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176(t), 180(t), 183/1(t), 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 199(t);
- 1.2. „Der Queren“ gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt
Flur 4
Flurstücke: 177(t), 178, 179(t), 180(t),
Flur 5
Flurstücke: 49, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100;
- 1.3. „Gehölz am Heubacher See“ gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt
Flur 3
Flurstücke: 33(t), 34/1(t), 34/2(t)

Die mit (t) gekennzeichneten Flurstücke sind nur teilweise in die geplante Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile mit einbezogen.

Die genaue Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ist auf dem Entwurf der Übersichtskarte zu sehen.

Alle Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte können während der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung die Unterlagen zur Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile in der UNB, (Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Naturschutz, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) einsehen und gegebenenfalls Kopien zur weiteren Prüfung erhalten. Nach Einsicht in die Unterlagen besteht die Möglichkeit, sich zu den Inhalten der geplanten Verordnungen zu äußern. Die Auslage erfolgt im Zeitraum vom 16. Februar bis 16. März 2004.

Dr. Sieche
Amtsleiter



Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 21.01.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 011/2004

Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genauere Fassung des Beschlusses:

01

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“ und die Begründung werden gebilligt.

02

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes GIS 532 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den Bebauungsplan GIS 532 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt; der Begründung zum Bebauungsplan liegt gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht bei.

05

Gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) i.V. mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 (GVBl. S. 341), geändert am 28.09.1995 (GVBl. S. 316) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“ die Umlegung angeordnet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS 532 „Kühnhäuser Straße Süd“ im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

vom 23.02.2004 bis 26.03.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Durch die Entwicklung des Gebietes „Kühnhäuser Straße Süd“ wird die gewerbliche Entwicklungsschneise Nordwest innerhalb des Stadtgebietes entlang der Mittelhäuser Straße weiter fortgesetzt.

Mit der Integration der bestehenden Gewächshausanlagen und der Forschungseinrichtungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll ein abgerundeter Bereich der gewerblichen Wirtschaft entstehen. Die Gartenbaubetriebe sollen gestärkt und gleichzeitig soll Baurecht für die Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben geschaffen werden. In den Randbereichen wird weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein.

HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in den Außenstellen der Stadtverwaltung Erfurt:

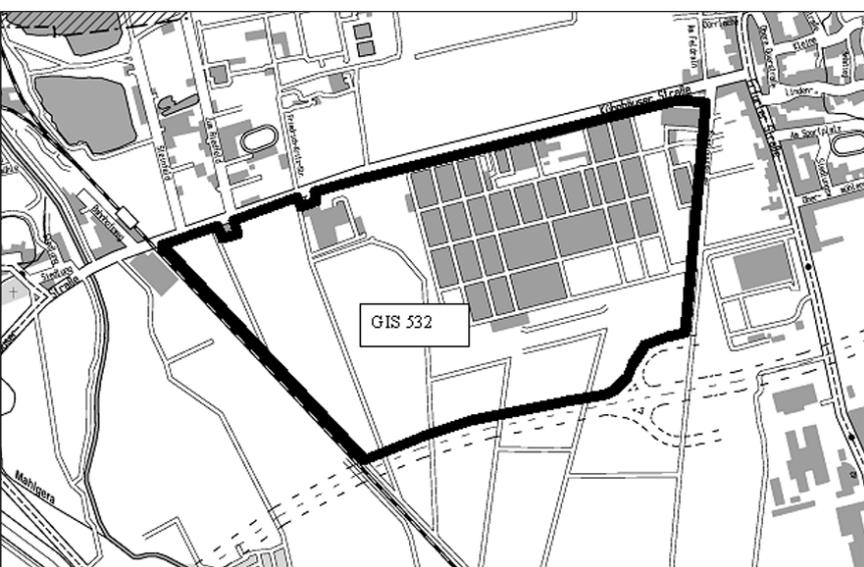
- Erfurt - Gispersleben, Ringstraße 17, montags von 15.00 bis 17.00 Uhr,
- Erfurt - Kühnhäuser, Am Weißfrauenbach 23, am 26.02.04, 11.03.04 bzw. 25.03.04 von 15.00 bis 17.00 Uhr und
- Erfurt - Mittelhäuser, Kühnhäuser Straße 1, dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.



gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Fundverzeichnis vom 01.01.2004 bis zum 31.01.2004

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
14.05.03	23/04	Damenuhr	C&A	07.07.04
10.06.03	20/04	Bargeld	C&A	07.07.04
25.06.03	24/04	Damenbrille	C&A	07.07.04
02.07.03	25/04	Damenschuhe	C&A	07.07.04
07.07.03	26/04	Damenuhr	C&A	07.07.04
16.07.03	27/04	Damenbrille	C&A	07.07.04
29.07.03	28/04	Damenuhr	C&A	07.07.04
06.08.03	29/04	Armband	C&A	07.07.04
12.08.03	31/04	Ohrhrring	C&A	07.07.04
29.09.03	44/04	1 Schlüssel, Band	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
01.10.03	32/04	Ohrhrring	C&A	07.07.04
06.10.03	33/04	3 Schlüssel	C&A	07.07.04
11.10.03	93/04	Damenrad	Meienbergstraße	14.07.04
03.11.03	50/04	Brille	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
03.11.03	51/04	Schlüsseltasche, Autoschlüssel, 1 Schlüssel, Schild	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
07.11.03	86/04	Stockschirm	BUCH HABEL, Anger	09.07.04
15.11.03	188/04	Schirm	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
15.11.03	70/04	Ohrhrring	Thüringen Park	09.07.04
17.11.03	52/04	Fahrradständer	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
18.11.03	189/04	Stockschirm	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
18.11.03	71/04	7 Schlüssel	Thüringen Park	09.07.04
18.11.03	45/04	Kette	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
19.11.03	91/04	Uhr	Kranichfelder Straße 1	09.07.04
21.11.03	191/04	Schirm	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
21.11.03	230/04	Buch	Universitätsbibliothek	27.07.04
21.11.03	179/04	Herrnuhr	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
22.11.03	74/04	Damensonnenbrille	Thüringen Park	09.07.04
22.11.03	167/04	Schal	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
22.11.03	126/04	Beutel, Haarschaum, Kerze	KARSTADT	15.07.04
23.11.03	87/04	Mütze	BUCH HABEL, Johannes-Lang-Haus	09.07.04
25.11.03	34/04	Damenuhr	C&A	07.07.04
27.11.03	181/04	Damenbrille	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
28.11.03	72/04	Schlüsseltasche, Autoschl.	Thüringen Park	09.07.04
29.11.03	209/04	Börse mit Geld	Weihnachtsmarkt, Riesenrad	27.07.04
29.11.03	53/04	Schlüsseltasche, Autoschl.	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04
29.11.03	133/04	Beutel, 1 Rolli, 1 Shirt	KARSTADT	16.07.04
30.11.03	131/04	3 Schlüssel, Schild	KARSTADT	16.07.04
30.11.03	132/04	Medaillon	KARSTADT	15.07.04
01.12.03	54/04	Autoschlüssel, Schild	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.07.04

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
01.12.03	176/04	5 Schlüssel, Perlenanhänger	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
03.12.03	77/04	Mütze	Thüringen Park	09.07.04
04.12.03	130/04	Damenbrille	KARSTADT	16.07.04
04.12.03	35/04	Ohrclip	C&A	08.07.04
04.12.03	231/04	Buch	Universitätsbibliothek	27.07.04
05.12.03	174/04	Mütze	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
05.12.03	73/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Taschenmesser	Thüringen Park	09.07.04
06.12.03	168/04	Schal	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
06.12.03	119/04	Rucksack	TEC, real	13.07.04
06.12.03	121/04	Autoschlüssel	TEC Parkplatz	14.07.04
06.12.03	185/04	Ring mit Gravur	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
08.12.03	190/04	Stockschirm	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
08.12.03	128/04	Uhr an Band	KARSTADT	16.07.04
09.12.03	169/04	T-Shirt	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
09.12.03	170/04	Kleidung	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
09.12.03	125/04	Beutel, Video	KARSTADT	15.07.04
10.12.03	129/04	Damenuhr	KARSTADT	16.07.04
11.12.03	182/04	Brille	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
11.12.03	180/04	Brille	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
11.12.03	36/04	Handschuhe	C&A	08.07.04
11.12.03	178/04	4 Schlüssel, Herz, Chipanhänger	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
12.12.03	187/04	Kettenanhänger	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
13.12.03	173/04	Damensocken	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
15.12.03	38/04	Brille	C&A	07.07.04
16.12.03	39/04	Handschuhe	C&A	08.07.04
18.12.03	184/04	Brille mit Etui	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
18.12.03	175/04	Handschuhe	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
18.12.03	134/04	2 Damenuhren	KARSTADT	16.07.04
19.12.03	80/04	Handy MOTOROLA	Thüringen Park	09.07.04
19.12.03	78/04	Schal	Thüringen Park	09.07.04
19.12.03	40/04	Mütze	C&A	08.07.04
20.12.03	21/04	Bargeld	C&A	07.07.04
20.12.03	67/04	Schal	Thüringen Park	08.07.04
20.12.03	41/04	Mütze	C&A	08.07.04
20.12.03	172/04	Kapuzenjacke	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
20.12.03	42/04	Knirps	C&A	08.07.04
20.12.03	56/04	Beutel, Unterwäsche	Woolworth	09.07.04
22.12.03	22/04	Bargeld	C&A	07.07.04
22.12.03	66/04	Sweatshirt	Thüringen Park	09.07.04
22.12.03	57/04	2 Schlüssel	Woolworth	09.07.04
22.12.03	127/04	Beutel, CD	KARSTADT	16.07.04
23.12.03	183/04	Brille	Kaufhaus Breuninger	22.07.04
23.12.03	171/04	Herrenknirps	Kaufhaus Breuninger	21.07.04
23.12.03	75/04	2 Schlüssel, Band	Thüringen Park	09.07.04
26.12.03	2/04	1 Schlüssel	Schillerstraße Nähe Brauerei	05.07.04
27.12.03	88/04	Brille mit Etui	BUCH HABEL, Anger	09.07.04
27.12.03	68/04	Beutel, Sporthose	Thüringen Park	09.07.04
29.12.03	43/04	Damenbrille	C&A	07.07.04
29.12.03	7/04	Handschuhe	Stadtbahn 3	06.07.04
30.12.03	9/04	Handschuhe	Stadtbahn 3/6	06.07.04
30.12.03	69/04	Beutel, Tabletten, Knirps, Mütze, Haarfärbemittel	Thüringen Park	09.07.04
31.12.03	3/04	Handy MOTOROLA	Bus 80	07.07.04
31.12.03	4/04	Videokamera mit Tasche	Stadtbahn 3	07.07.04
31.12.03	76/04	Mütze	Thüringen Park	09.07.04
01.01.04	10/04	Handschuhe	EVAG	06.07.04
02.01.04	233/04	Bohrmaschine	Leopoldstraße/Talstraße	29.07.04
02.01.04	90/04	Handy NOKIA mit Tasche	Salinenstraße, Bahnübergang	10.07.04
02.01.04	79/04	Mütze	Thüringen Park	09.07.04
02.01.04	11/04	Handschuhe	Stadtbahn 2	06.07.04
02.01.04	114/04	Armband	Globus Linderbach	13.07.04
02.01.04	113/04	Kette	Globus Linderbach	14.07.04
02.01.04	59/04	Beutel, Buch, Kette	Stadtbahn 4	08.07.04
03.01.04	123/04	Handy ALCATEL	Kranichfelder Straße	15.07.04
03.01.04	13/04	1 Schlüssel	EVAG, ND	06.07.04
03.01.04	211/04	1 Schlüssel	Talstraße, Harry's Pizza	26.07.04
03.01.04	58/04	Kinderbibel	Woolworth	08.07.04
04.01.04	136/04	Mountainbike	Am Pflingstbach, Niedernissa	16.07.04
05.01.04	82/04	Jeansjacke	Thüringen Park	09.07.04
05.01.04	159/04	2 Schlüssel	Bürgerservicebüro Löberstraße	21.07.04
05.01.04	19/04	2 Schlüssel, Band	Stadtbahn 6	07.07.04
05.01.04	115/04	Ehering mit Gravur	Globus Linderbach	14.07.04
06.01.04	60/04	Knirps	Stadtbahn 5	08.07.04
06.01.04	65/04	1 Schlüssel	Ratskellerpassage	08.07.04
06.01.04	17/04	Uhr	Stadtbahn 3/6	07.07.04
07.01.04	30/04	Renntag	Salomonsborn	08.07.04

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung
07.01.04	162/04	Schal	Thüringen Park	bis 21.07.04
07.01.04	61/04	2 Schlüssel, Beutel	Bus 15	09.07.04
07.01.04	62/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, 1 Auto	Stadtbahn 5	09.07.04
07.01.04	64/04	Computerspiel	Bus 15	09.07.04
07.01.04	116/04	Herren- und Damenuhr	Globus Linderbach	14.07.04
08.01.04	46/04	Handy SIEMENS	Julius-Leber-Ring	09.07.04
08.01.04	95/04	Mütze	Stadtbahn 2	13.07.04
08.01.04	97/04	Mütze	Stadtbahn 2	13.07.04
09.01.04	101/04	Handy NOKIA	Stadtbahn 3	14.07.04
09.01.04	106/04	Handschuhe	Stadtbahn 5	13.07.04
09.01.04	100/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 50	14.07.04
09.01.04	164/04	Autoschlüssel	Thüringen Park	22.07.04
09.01.04	99/04	Turnbeutel	Stadtbahn 6	14.07.04
09.01.04	103/04	Jeanstasche, Sportsachen	Bus 61	14.07.04
10.01.04	120/04	Kinderbrille	Parkplatz F1 Hirschlachufer	14.07.04
10.01.04	117/04	Kapuzenjacke	Globus Linderbach	14.07.04
10.01.04	118/04	Ohrring	Globus Linderbach	14.07.04
11.01.04	102/04	Handschuhe	Stadtbahn 4	13.07.04
12.01.04	112/04	Handschuhe	Stadtbahn 6	13.07.04
12.01.04	109/04	Schal	Bus 522	13.07.04
12.01.04	107/04	Mütze	Bus 141	13.07.04
12.01.04	111/04	Stockschirm	Stadtbahn 3	13.07.04
12.01.04	110/04	Beutel, Turnschuhe	Stadtbahn 3	14.07.04
13.01.04	140/04	Handy SIEMENS	Bus 90	16.07.04
13.01.04	141/04	Handy Panasonic	Bus 90	16.07.04
13.01.04	165/04	Handschuhe	Thüringen Park	22.07.04
13.01.04	139/04	Rucksack, Sportsachen	EVAG	16.07.04
13.01.04	142/04	Autoschlüssel, Vierkant, Chipanhänger	Spittelgartenstraße	16.07.04
14.01.04	137/04	Mütze	Stadtbahn 5	15.07.04
14.01.04	138/04	Tasche	Bus 91	15.07.04
15.01.04	153/04	Handschuhe	Stadtbahn 4	20.07.04
15.01.04	151/04	Kinderrucksack, Hose, Brotbüchsen	Stadtbahn 4	20.07.04
15.01.04	152/04	Knirps	Stadtbahn 1	20.07.04
15.01.04	154/04	Knirps	Stadtbahn 3	20.07.04
15.01.04	148/04	Schlüsseltasche, 6 Schlüssel	Stadtbahn 4	21.07.04
15.01.04	149/04	Schubladenbox	Stadtbahn 5	20.07.04
15.01.04	155/04	Sporttasche	Stadtbahn 3	21.07.04
15.01.04	150/04	Beutel, Kosmetik	Stadtbahn 1	21.07.04
16.01.04	157/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 112	21.07.04
16.01.04	158/04	4 Schlüssel	Bergstraße, Haltestelle	21.07.04
16.01.04	205/04	2 Schlüssel, Metallmarke	Blumenstraße, Andreasstraße	23.07.04
18.01.04	156/04	Handy NOKIA	Bus 50	21.07.04
19.01.04	194/04	Brille	Bus 31	23.07.04
19.01.04	196/04	Handschuhe	Stadtbahn 5	22.07.04
19.01.04	195/04	Rucksack, Sportsachen, Dose	Bus 112	23.07.04
19.01.04	186/04	5 Schlüssel	Meister-Eckehart-Straße 2, Briefkasten	22.07.04
19.01.04	192/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, 3 Anhänger	Meister-Eckehart-Straße 2, Briefkasten	22.07.04
19.01.04	215/04	Tasche, 2 Schlüssel, Anhänger	Pimkie, Anger	27.07.04
20.01.04	200/04	Sporttasche	Stadtbahn 2	23.07.04
21.01.04	202/04	Handschuhe	Bus 31	22.07.04
21.01.04	201/04	Handschuhe	Stadtbahn 3	22.07.04
21.01.04	206/04	3 Schlüssel, Karabinerhaken	Lassallestraße, Bebelstraße	24.07.04
21.01.04	204/04	Stiftebox	Stadtbahn 2	23.07.04
21.01.04	203/04	Beutel, Kittel, Pantoletten	Stadtbahn 1	23.07.04
22.01.04	217/04	Handschuhe	Stadtbahn 3/6	27.07.04
22.01.04	218/04	Puppe	Stadtbahn 4	28.07.04
23.01.04	223/04	Handschuhe	Stadtbahn 4	27.07.04
23.01.04	225/04	Mütze	Bus 59	27.07.04
24.01.04	229/04	Mütze	Bus 90	27.07.04
24.01.04	221/04	PC CD Rom	Stadtbahn 5	28.07.04
24.01.04	208/04	Koffer, Teil für E-Gitarre	Parkplatz Eichenstraße, Regierungsstraße	27.07.04
25.01.04	222/04	Handschuhe	Bus 50	27.07.04
25.01.04	226/04	Handschuhe	Stadtbahn 5	27.07.04
26.01.04	220/04	Kindermütze	Stadtbahn 5	27.07.04
26.01.04	228/04	Beutel, Arbeitskleidung	Stadtbahn 3	28.07.04
27.01.04	232/04	Mountainbike	Anger	28.07.04
27.01.04	236/04	Börse mit Geld, Dokumente	Stadtbahn 3	30.07.04
28.01.04	245/04	Handy NOKIA	Bus 20	31.07.04
28.01.04	240/04	Schal	Stadtbahn 3	30.07.04
28.01.04	241/04	5 Schlüssel, Blume	Stadtbahn 6	30.07.04
28.01.04	235/04	3 Schlüssel, Figur	Nordpark	30.07.04

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung
28.01.04	237/04	Autoschlüssel	P+R Parkplatz Wiesenhügel	30.07.04
28.01.04	238/04	Kette	Stadtbahn 4	29.07.04
28.01.04	234/04	Kette	Fritz-Büchner-Straße, Eugen-Richter-Straße	30.07.04
28.01.04	242/04	Sporttasche	Stadtbahn 5	30.07.04
9.01.04	244/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Figur	unbekannt	31.07.04

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361-655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße. **Öffnungszeiten:** Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Alach**, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

- Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 19.11.2003 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Gispersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Bindersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – vertreten durch den Freistaat Thüringen, das Thüringer Landesamt für Straßenbau, mit Wirkung vom

01.03.2004

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Töttelstädt und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstedt, Marbach, Mittelhausen und Töttelstädt im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben, Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar, für die Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die Gemeinde Witterda in Elxleben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
- Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
- Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
- Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentzündigung

1. Aufwuchsentzündigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie – Entzündigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentzündigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentzündigung auf Grundlage der Richtlinie – Entzündigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.
- Die Höhe der Entzündigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- Die Nutzungsentzündigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Alach vom 07.01.2004

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogene Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogene Fläche (m ²)
Alach	2	8/2	4581	330	0
Alach	2	18/1	2442	365	1125
Alach	2	46/2	39650	9340	0
Alach	2	135	6240	540	2020
Alach	2	138	2650	340	30
Alach	2	139	2600	95	0
Alach	2	143	12000	785	0
Alach	2	148	3150	835	0
Alach	2	151	200	125	0
Alach	2	152	2600	565	0
Alach	2	155/3	7375	130	0

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogene Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogene Fläche (m ²)
Alach	2	158	310	40	0
Alach	2	159	550	55	0
Alach	2	161/13	21420	1545	1435
Alach	2	191/18	26525	1270	410
Alach	2	193/19	18833	9350	2560
Alach	2	194/20	843	310	533
Alach	2	195/20	9747	290	1900
Alach	2	196/21	554	0	554
Alach	2	197/21	5126	0	155
Alach	2	217/10	36258	13095	685
Alach	2	218/13	23040	10310	1260
Alach	2	219/16	11720	290	170
Alach	3	21	1540	1540	0
Alach	3	25	20960	75	0
Alach	3	26	11580	2345	0
Alach	3	27	10340	4175	0
Alach	3	28	16060	6790	0
Alach	3	29	14840	5830	3770
Alach	3	34	8780	420	0
Alach	3	35	8100	1900	0
Alach	3	37	8160	4785	0
Alach	3	38	6000	3510	0
Alach	3	39	3000	1200	0
Alach	3	53	28960	9160	0
Alach	3	54	30280	6490	0
Alach	3	120	5100	0	2000
Alach	3	124	400	0	400
Alach	3	125	3610	0	3610
Alach	3	126	3640	0	2840
Alach	3	128	3040	0	3040
Alach	3	129	2270	0	2270
Alach	3	131	2500	790	0
Alach	3	132	5250	665	0
Alach	3	135	2170	0	2170
Alach	3	141	2830	0	2530
Alach	3	149/24	320	160	0
Alach	3	150/24	25600	790	0
Alach	3	161/36	1943	775	0
Alach	3	162/36	3887	1890	0
Alach	3	167/40	1286	610	0
Alach	3	168/40	1286	70	0
Alach	3	169/40	1286	5	0
Alach	3	211/40	5145	1680	0
Alach	4	176	945	0	945
Alach	4	183	2510	0	2510
Alach	5	18	8710	6220	380
Alach	5	22	36870	2665	0
Alach	5	26	11980	2175	0
Alach	5	28	6950	345	0
Alach	5	29/2	10733	360	870
Alach	5	54	7040	545	6495
Alach	5	56	4100	0	4100
Alach	5	57	1890	0	40
Alach	5	58	1250	0	25
Alach	5	59	2820	2350	470
Alach	5	60	1570	1270	300
Alach	5	75	2200	0	2200
Alach	5	76	410	0	410
Alach	5	77	1890	0	15
Alach	5	78	1160	605	0
Alach	5	79	1260	1010	250
Alach	5	81	2010	210	1800
Alach	5	88/25	13190	2940	0
Alach	5	91/7	5170	0	900
Alach	5	97/27	14394	1930	0
Alach	5	98/27	17306	1450	0
Alach	5	101/21	9377	3860	0
Alach	5	102/21	9377	2970	0
Alach	5	103/23	12990	6520	205
Alach	5	104/23	12990	5510	0
Alach	5	129/24	12990	4350	0
Alach	5	130/25	12990	3720	0
Alach	5	140	2922	1385	0
Alach	5	141	10416	5665	0
Alach	5	142	10352	6530	0
Alach	6	137	710	0	710
Alach	6	138	5980	0	5980
Alach	6	139	2640	0	2640
Alach	9	1	13100	3830	3165
Alach	9	2	32970	5020	210
Alach	9	11	66560	8005	0
Alach	9	12	4060	1545	0

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzog. Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzog. Fläche (m ²)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzog. Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzog. Fläche (m ²)
						Frienstedt	2	142/97	10443	2475	0
						Frienstedt	2	143/97	6192	3620	0
						Frienstedt	2	144/97	6193	3735	0
						Frienstedt	2	151/69	6027	2285	0
						Frienstedt	2	152/69	6027	2205	0
						Frienstedt	2	153/69	6027	2250	0
						Frienstedt	2	154/69	6026	1795	0
						Frienstedt	2	159/124	9731	3105	220
						Frienstedt	2	160/124	9882	340	15
						Frienstedt	2	165/66	37200	890	0
						Frienstedt	2	166/66	11170	1815	0
						Frienstedt	2	167/67	26068	11435	0
						Frienstedt	2	172/123	3239	225	385
						Frienstedt	2	173/123	13500	3695	675
						Frienstedt	2	174/123	13881	8045	3105
						Frienstedt	2	175/120	35389	12535	460
						Frienstedt	2	176/120	35389	130	300
						Frienstedt	2	182/71	11900	1650	0
						Frienstedt	2	183/71	11900	25	0
						Frienstedt	2	193/21	930	930	0
						Frienstedt	2	194/23	920	920	0
						Frienstedt	2	195/28	920	920	0
						Frienstedt	2	196/30	920	920	0
						Frienstedt	2	197/33	930	930	0
						Frienstedt	2	198/36	920	920	0
						Frienstedt	2	199/37	920	920	0
						Frienstedt	2	200/40	920	580	0
						Frienstedt	2	201/43	930	476	0
						Frienstedt	2	202/45	940	420	0
						Frienstedt	2	209/96	10442	10	0
						Frienstedt	4	93	12620	6300	3510
						Frienstedt	4	225/92	25750	680	12635
						Frienstedt	4	226/92	9360	3470	5878
						Gottstedt	1	1	2220	80	465
						Gottstedt	1	2	2680	100	595
						Gottstedt	1	5/4	4181	520	0
						Gottstedt	1	8	1150	375	0
						Gottstedt	1	9/2	22794	10625	1245
						Gottstedt	1	9/4	22723	940	1005
						Gottstedt	1	11/2	22944	0	275
						Gottstedt	1	116/5	15767	0	6590
						Gottstedt	1	117/3	28493	1310	2445
						Gottstedt	1	117/6	25327	650	2365
						Gottstedt	1	118/3	28659	75	3210
						Gottstedt	1	118/6	3886	105	340
						Gottstedt	1	120/4	1708	0	1195
						Gottstedt	1	120/7	29497	0	985
						Gottstedt	1	127	820	0	820
						Gottstedt	1	128	2240	0	2240
						Gottstedt	1	131/2	4086	0	4086
						Gottstedt	1	135	410	410	0
						Gottstedt	1	136	280	280	0
						Gottstedt	1	137	410	410	0
						Gottstedt	1	138	410	410	0
						Gottstedt	1	139	280	280	0
						Gottstedt	1	140	410	410	0
						Gottstedt	1	141	410	410	0
						Gottstedt	1	142	410	410	0
						Gottstedt	1	143	410	410	0
						Gottstedt	1	144	400	400	0
						Gottstedt	1	145	410	410	0
						Gottstedt	1	146	430	430	0
						Gottstedt	1	147	410	410	0
						Gottstedt	1	148	410	410	0
						Gottstedt	1	149	440	440	0
						Gottstedt	1	150	280	0	280
						Gottstedt	1	210/129	5400	5400	0
						Gottstedt	1	211/129	10690	10690	0
						Gottstedt	1	212/129	3960	3960	0
						Gottstedt	1	213/130	110	0	110
						Gottstedt	1	215/132	390	0	390
						Gottstedt	1	286/6	2693	10	0
						Gottstedt	1	287/6	2693	395	0
						Gottstedt	1	288/6	2693	1115	0
						Gottstedt	1	289/6	2693	2100	0
						Gottstedt	1	290/6	2693	2490	0
						Gottstedt	1	291/6	2694	1090	0
						Gottstedt	1	296/3	21605	9720	0
						Gottstedt	1	297/3	23065	12334	0
						Gottstedt	1	340/4	14848	1044	716
						Gottstedt	1	341/4	48203	1230	1425

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzog. Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzog. Fläche (m ²)
Gottstedt	1	382/133	9660	9660	0
Gottstedt	1	383/151	11080	11080	0
Gottstedt	2	30/2	64	64	0
Gottstedt	2	30/3	39	39	0
Gottstedt	2	30/4	230	230	0
Gottstedt	2	30/8	3993	3993	0
Gottstedt	2	34/5	2579	520	25
Gottstedt	2	35/3	19565	9040	215
Gottstedt	2	36/3	19515	12153	3760
Gottstedt	2	37/3	30172	1425	5875
Gottstedt	2	37/4	1501	165	1265
Gottstedt	2	38/3	9914	0	2740
Gottstedt	2	39/3	7442	0	705
Gottstedt	2	40/2	62	62	0
Gottstedt	2	40/8	12888	730	8020
Gottstedt	2	43/2	13168	0	350
Gottstedt	2	44/2	14370	0	465
Gottstedt	2	45/2	13715	150	345
Gottstedt	2	46/2	22320	1055	0
Gottstedt	2	47/2	23821	7995	0
Gottstedt	2	62	660	0	135
Gottstedt	2	63	560	0	105
Gottstedt	2	76/30	2870	2870	0
Gottstedt	2	80/32	2770	0	2770
Gottstedt	2	81/33	3700	2019	0
Gottstedt	2	82/33	13780	7874	0
Gottstedt	2	101/50	26331	110	0
Gottstedt	2	102/50	3409	150	0

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise

24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

Gemäß § 30 (1) der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen auf:

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 15. März 2004 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 (5) ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 08. April 2004 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 1. April 2002 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 1. Januar 2003 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahl-

kreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 (3) ThürLWG von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei drei der Unterzeichner des Wahlkreises ihre Unterschrift auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 (3) ThürLWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Die Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 ThürLWO) sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 ThürLWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 ThürLWO),
- sofern erforderlich, mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 ThürLWO),
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 (4) ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 (6) ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

4. Gliederung der Landtagswahlkreise

Die Beschreibung der Landtagswahlkreise 24, 25, 26 und 27 ergibt sich aus § 71 (3) in Verbindung mit § 2 (2) des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) in der Fassung vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2003 (GVBl. S. 510), neu beschrieben in der Anlage zu § 2 (1) ThürLWG, bekannt gemacht am 29. Januar 2004 (GVBl. S. 25).

Wahlkreis

24 Erfurt I

Stadtteile*

Gispersleben
Hochstedt
Hohenwinden
Kerspleben
Kühnhausen
Linderbach-Azmannsdorf
Mittelhausen
Moskauer Platz
Rieth
Roter Berg
Schwerborn
Stotternheim
Sulzer Siedlung
Tiefthal
Vieselbach

25 Erfurt II

Alach
Andreasvorstadt
Berliner Platz
Bindersleben
Brühlervorstadt

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Ermstedt
Ilversgehofen
Johannesplatz
Marbach
Töttelstädt

26 Erfurt III

Altstadt
Bischleben-Steden
Egstedt
Frienstedt
Hochheim
Johannesvorstadt
Krämpfervorstadt
Löbervorstadt
Möbisburg-Rhoda
Molsdorf
Schmira
Waltersleben

27 Erfurt IV

Bübleben
Daberstedt
Dittelstedt
Herrenberg
Melchendorf
Niedernissa
Wiesenhügel
Windischholzhausen

* Die oben stehende Veröffentlichung des Wahlgebietes bezieht sich auf den Stichtag nach § 2 (2) Satz 5 ThürLWG. Zwischenzeitlich ist durch die Artikelsatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 27. November 2003 folgende Gebiets-einteilung gültig.

Zum **Wahlkreis 24 Erfurt I** gehören durch Aufspaltung die Stadtteile Linderbach und Azmannsdorf und durch Aufgliederung zusätzlich die Stadtteile Töttleben und Wallichen.

Zum **Wahlkreis 25 Erfurt II** gehören durch Aufgliederung zusätzlich die Stadtteile Gottstedt, Salomonsborn und Schaderode.

Zum **Wahlkreis 27 Erfurt IV** gehören durch Aufgliederung zusätzlich die Stadtteile Urbich und Rohda (Haarberg).

5. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - ThürLWG) vom 09. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145) sowie geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Änderungsgesetz vom 04. Dezember 2003 (GVBl. S. 510). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), geändert durch Verordnung am 02. Februar 1999 (GVBl. S. 53) und Artikel 5 der Thüringer Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92), Anwendung.

6. Anschrift des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 24, 25, 26 und 27 für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag lautet:

Postanschrift:	Der Kreiswahlleiter Postfach 10 05 53 99005 Erfurt
Sitz des Kreiswahlleiters:	Bereich Statistik und Wahlen Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Telefonnummer:	(03 61) 6 55 14 90
Telefaxnummer:	(03 61) 6 55 14 99
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de

Erfurt, 13.02.2004

Eberhard Schubert
Kreiswahlleiter

Landeshauptstadt Erfurt
Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13. Juni 2004** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der

Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 23. Mai 2004 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Erfurt, 13.02.2004

Eberhard Schubert
Stadtwahlleiter

Aufruf zur Schöffenwahl gemäß §§ 28 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Amtsperiode der Schöffen und Jugendschöffen läuft Ende des Jahres 2004 ab. Um dieses Amt erneut ausüben zu können bzw. um für die kommende Amtszeit ab 1. Januar 2005 in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

Das Gerichtsverfassungsgesetz legt eine Reihe von Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen.

Anforderungen:

- Zu Beginn der Amtsperiode Vollendung des 25. Lebensjahres (maximales Lebensalter: 69 Jahre)
 - mindestens 1 Jahr Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt
 - Objektivität und Unparteilichkeit, Bindung an Recht und Gesetz
 - gutes Urteilsvermögen
 - keine Vorstrafen, bei Amtsantritt keine schwebenden Verfahren
 - durch Richterspruch keine Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter
 - keine Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit
 - kein Vermögensverfall
 - die Eignung zum Amt darf nicht aus gesundheitlichen Gründen beeinträchtigt sein
- Für die Benennung von Schöffen können Vorschläge eingereicht werden von:**
- Fraktionen / Parteien
 - Vereinigungen jeder Art (z.B. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit, Sportvereine, Umweltorganisationen u.ä.)
 - Personen, die sich selbst vorschlagen.

Verfahren zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:

- a) Persönliche Bewerbung als Schöffe

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Die erforderlichen Unterlagen können in den Bürgerservicebüros der Stadtverwaltung Erfurt in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 und in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, am

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr
abgeholt werden.

Es kann auch gleich die schriftliche Einverständniserklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste mit den persönlichen Daten versehen und unterzeichnet dort abgegeben werden.

Weiterhin werden die erforderlichen Formulare im Internet unter www.erfurt.de —> Wahlen 2004 —> Schöffenwahl zur Verfügung gestellt.

b) Schriftliche Bewerbungen als Schöffe sind zu richten an:

Stadtverwaltung Erfurt
Stadtentwicklungsamt
Bereich Statistik und Wahlen
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt
Tel.: (0361) 6 55 14 94

Bewerbungen sind bis **25. März 2004** möglich.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung des Stadtrates. Danach wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung für eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. In dieser Zeit können Einwendungen zu Protokoll gegeben werden. Diese Termine werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Für Fragen zur Arbeit als Jugendschöffe ist das Jugendamt, Telefon 03 61/6 55 47 20 oder 47 21 zuständig.

Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

Hinweis zu den Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zur Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 für das Wahlgebiet der Stadt Erfurt, die aufgrund von vorgeschriebenen Terminen nicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt erscheinen können, werden in der Tagespresse (Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung) bekannt gemacht.

Ebehard **Schubert**
Stadtwahlleiter

Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

Hinweis zu den Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zur Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004 im Wahlkreis 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV, die aufgrund von vorgeschriebenen Terminen nicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt erscheinen können, werden in der Tagespresse (Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung) bekannt gemacht.

Eberhard **Schubert**
Kreiswahlleiter

Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Gehlau, Frau Bastian
Tel.: (03 61) 6 55 14 94
Fax: (03 61) 6 55 14 99

Zutreffendes bitte und ausfüllen!
Rückgabe an nebenstehende Anschrift oder Abgabe beim Bürgerservice bzw. direkt im Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Bereitschaftserklärung

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl als Schöffe für die Amtszeit ab **01.01.2005** im Amtsgerichtsbezirk Erfurt

Name, Vorname		Geburtsname (falls abweichend)	
Geburtsdatum	Geburtsort (nach Möglichkeit bitte genaue Angabe von Gemeinde/Landkreis bzw. Gemeinde/Land)		
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort – bei mehreren Adressen, Anschrift der Hauptwohnung)		Telefonnummer (privat)*	
z.Zt. ausgeübter Beruf (bitte genaue Bezeichnung)		Telefonnummer (tagsüber) *	

Nein

Ja,

ich war bereits als Schöffe/Jugendschöffe/Hilfsschöffe tätig.=>

von

bis

Bitte beachten Sie den Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996, geändert am 25.04.2000, Punkt 2.6.1 bis 2.6.4.

Unterschrift

Datum

* freiwillige Angabe

Hinweis:

Bitte geben Sie auch die Erklärung gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter ab!

Oben genannte Daten werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Nichtamtlicher Teil

Vergabebekanntmachung

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung vertreten durch die GKT – Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH, Krämpfstraße 4, D - 99084 Erfurt und beteiligte Versorgungsunternehmen ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Stadtwerke Erfurt Strom/Fernwärme GmbH, Stadtbeleuchtung Erfurt (Kommunaler Betrieb)

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren

b) Art des Auftrages:

VOB-Bauftrag

3. a) Ausführungsort:

Freistaat Thüringen, Landeshauptstadt Erfurt Ortsteil Marbach – Rochlitzer Straße

b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

Marbach – WG „Rochlitzer Straße“ MAR 413 – BA 3.2

CPV: 45.20.00.00

Vergabe-Nr. ÖAB 54/2004-66

Leistungstitel 02 Abwasserentsorgung

- Verlegung von 303 m Kanal DN 300 Stz, 120 m Kanal DN 400 Stz, Einbau von ca. 22 Stück Betonfertigteilschächten DU 1,0 m und Einbau von 370 m HA-Leitungen DN 150 Stz, einschließlich Oberbodenabtrag, Erdarbeiten, Wasserhaltung

Leistungstitel 03 Wasserversorgung (Tiefbau)

- Oberbodenabtrag, Erdarbeiten, Wasserhaltung für die Verlegung von

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

483 m Trinkwasserhauptleitung und 47 Stück Trinkwasserhausanschlüssen in einer Gesamtlänge von 320 m

Leistungstitel 04 Elektroversorgung (Tiefbau)

- Oberbodenabtrag, Erdarbeiten für die Verlegung von ca. 1.214 m Kabel, 120 m davon in Kabelschutzrohren

Leistungstitel 05 Gasversorgung (Tiefbau)

- Oberbodenabtrag, Erdarbeiten für die Verlegung von ca. 483 m Gas-Druckleitung und 47 Stück Gas-Hausanschlüssen in einer Gesamtlänge von 320 m

Leistungstitel 07 Stadtbeleuchtung

- Oberbodenabtrag, Erdarbeiten für die Verlegung von ca. 540 m Straßenbeleuchtungskabel, 105 m davon im Schutzrohr sowie das Setzen von 15 Stück Betonhülsenfundamenten incl. Mast und Leuchte

Leistungstitel 08 Straßenbau – Neubau BA 3.2 /

2. Ausbaustufe BA 3.1

- Herstellung von ca. 9.255 m² bituminösem Straßenbelag der Bauklasse IV und V, einschließl. Bordausbildung (ca. 2.760 m Bord), ca. 1.930 m² Betonsteinpflaster in Gehwegen, 27 St. Straßenabläufe, 470 m Pflasterrinne aus Granitnaturstein

Leistungstitel 14 Allgemeine Leistungen)

- Beschilderung der Baustelle, Verkehrssicherung über den Bauzeitraum

c) **Unterteilung in Lose:**

nein

Ausführungsfrist:

01.06.2004 bis 29.10.2004

a) **Anforderung d. Unterlagen im Büro:**

Planungsbüro Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/34 05 81 0, Fax: 0361/34 05 81 1

b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen:**

68,50 EUR inkl. Postversand und 3,5"-Diskette DA 83 auf das Konto bei der Commerzbank AG Erfurt, Konto-Nr: 11 77 575, BLZ 820 40 000 überweisen. Der Betrag wird nicht rückerstattet.

a) **Frist f. Angebotseingang:**

11.03.2004, 10.30 Uhr

b) **Angebote sind einzureichen:**

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/655 1289

c) **Sprache(n):**

Deutsch

a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) **Eröffnungstermin:**

11.03.2004, 10.30 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

Kautionen u. sonst. Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge durch ein in der Bundesrepublik Deutschland zu gelassenes Kreditinstitut

Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:

gemäß § 16 VOB/B

Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Bedingung für die Teilnahme:

Gem. VOB/A § 8, Pkt. 3, Abs. 1a - g sowie aktueller Eintragung im Handelsregister. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.B.: AK1, AK2, ...) gerecht werden.

Die Bieter haben zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein.

Bindefrist:

07.05.2004

Zuschlagskriterien:

Leistung wird nur gesamt vergeben. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilen:

Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle
Zum Projekt: die unter **5a** genannte Stelle

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:**

03.04.1996

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:**

02.02.2004

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 64/04-65 bis 67/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Haus zum Roten Turm, Krämerbrücke 17, 99084 Erfurt

Leistungsumfang:

ÖAB 64/04-65 Tischlerarbeiten: 29 St. Innentüren aus Holz mit Futter und Bekleidung in verschiedenen Abmessungen, auch mit Schall- und Brandschutzanforderungen; 2 St. automatische Schiebetüren in der Küche, einschließl. der elektrischen Antriebe und Steuerungen und Schutzflügel

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 15. KW bis 23. KW 2004

ÖAB 65/04-65 Malerarbeiten: 230m² Anstrich, auch auf historischen Putz, abnehmen; 800m² Innenanstriche auf Wänden und Decken mit Dispersionssilikatfarbe, auch auf Naturstein und historischen Putz; 480m² Innenanstriche auf Wänden und Decken mit Kalkfarbe, auch auf Naturstein und historischen Putz; 690m² Innenanstriche auf Wänden und Decken mit Kunststoffdispersionsfarbe; 260m² Fassadenanstriche mit Dispersionssilikatfarbe, auch auf Naturstein und historischen Putz

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19. KW bis 31. KW 2004

ÖAB 66/04-65 Parkettarbeiten: 270m² Parkettboden, Breitlamelle, Eiche, einschließl. Untergrundvorbereitung und Imprägnierung; 30m² Fertigdielen als Dielenboden oberflächenfertig versiegelt, Eiche, einschließl. Untergrundvorbereitung

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19. KW bis 29. KW 2004

ÖAB 67/04-65 Fliesen- und Natursteinarbeiten: 120m² Bodenbelag aus Travertin im Mörtelbett verlegen, einschließl. Untergrundvorbereitung und Imprägnierung; 240m² Flüssigabdichtung unter Wand- und Bodenfliesen, Beanspruchungsklasse I, II und IV; 250m² Wandbekleidung in Küche, WC's und Hotelbädern mit verschiedenen Fliesenarten, einschließl. Vorbereiten Untergrund und Verfugen; 120m² Bodenbelag in Küche, WC's und Hotelbädern mit verschiedenen Fliesenarten, einschließl. Vorbereiten Untergrund und Verfugen

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19. KW bis 25. KW 2004

ÖAB	Entgelt in EUR	Kassenzeichen	Submission	Zeit	Zuschlagsfrist
64/04-65	11,00	42.25514.2	16.03.2004	10:00	02.04.2004
65/04-65	12,00	42.25515.0	16.03.2004	10:30	16.04.2004
66/04-65	9,00	42.25516.8	16.03.2004	11:00	16.04.2004
67/04-65	12,00	42.25517.6	16.03.2004	11:30	16.04.2004

zuzüglich 0,50 EUR für Diskette

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 20.02.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem **24.02.2004** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Wichtige Information an alle Geflügelhalter

Die Klassische Geflügelpest breitet sich gegenwärtig in Ostasien weiter aus. Zwar ist das Risiko für die Einschleppung der Geflügelpest nach Verhängung eines Importverbotes für die betroffenen Regionen gering, dennoch soll angesichts der explosionsartigen Ausbreitung des Virus in diesen Ländern jedes Restrisiko ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Eil-Verordnung zum Schutz vor der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest erlassen, um in Deutschland vorbeugende Seuchenschutzmaßnahmen bundeseinheitlich zu ergreifen. Diese Verordnung ist am 07.02.2004 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen gelten danach bundesweit:

1.

Wer Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Wachteln oder Tauben hält, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich anzuzeigen, wenn eine solche Anzeige nicht bereits früher erfolgt ist. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

2.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand mit Hühnern, einschließlich Perl- und Truthühnern, Enten oder Gänsen (Geflügel) Verluste von

- mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist der Tierhalter verpflichtet, unverzüglich mit der Anzeige nach § 9 des Tierseuchengesetzes eine Untersuchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 durchführen zu lassen.

3.

Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie die Art des Geflügels und
- für den Fall, dass eine betriebsfremde Person die Geflügelhaltung betritt, Name und Anschrift dieser Person, das Datum des Betretens sowie das Datum, an dem diese Person nach ihren Angaben zuletzt eine andere Geflügelhaltung betreten hat.

4.

Der Halter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einmalkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Halter des Geflügelbestandes zu reinigen und zu desinfizieren; Einmalkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel.: 0361 / 59640) gerne zur Verfügung.

Jagdgenossenschaft Tiefthal

Einladung an alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Tiefthal

Zum Abschluss des Jagdjahres 2003/2004 führt die Jagdgenossenschaft Tiefthal satzungsgemäß ihre jährliche Mitgliederversammlung durch

Termin: Dienstag, den 30. März 2004 um 19 Uhr

Ort: „Weißbach Cafe“ Tiefthal (Am Weißbach 8)

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung/Ergänzung
2. Jahresbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2003/2004
3. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr
4. Bericht über die Jahresabrechnung
5. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages
6. Bericht der Revision
7. sonstiges

Um die Teilnahme aller Wald- und Feldbesitzer wird gebeten.

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Erfurter Weihnachtsmarkt 2004

**vom 26. November bis zum 22. Dezember
täglich geöffnet von 10 bis 20 Uhr -
Freitag/Samstag bis 21 Uhr**

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sortimenten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmarktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser, Glasschleifer, Holzarbeiten u. a.

Voraussetzung zur Zulassung ist eine ansehnliche, weihnachtlich gestaltete Holz- hütte.

Abgegebene Anträge begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz.

Die schriftlichen Antragsunterlagen müssen enthalten:

- Art der anzubietenden Ware (sortimentskonkret) und Foto vom Sortiment,
- Größe des Verkaufshauses (Frontlänge - einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe),
- Lichtbild vom Verkaufshaus,
- Strombedarf (Angabe in kW) und Anschluss in Ampere,
- Wasserbedarf,
- bei Imbiss und Getränken detaillierte Preisliste.

Anträge können bis zum 31. März 2004 (Antragsschluss) an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion,
Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt

gerichtet werden.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gramme in den Landkreisen Weimarer Land und Sömmerda sowie auf dem Gebiet der Stadt Erfurt zwischen Niederzimmern und der Mündung der Gramme in die Unstrut vom 10. Dezember 2003

Für die Gramme in den Landkreisen Weimarer Land und Sömmerda sowie auf dem Gebiet der Stadt Erfurt wurde für den Bereich zwischen Niederzimmern und der Mündung der Gramme in die Unstrut durch Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet festgestellt. Die Rechtsverordnung vom 10. Dezember 2003 wird demnächst im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen einer Rechtsverordnung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auch bei den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte niederzulegen, auf deren Gebiet sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt.

Die beglaubigten Ausfertigungen der o. g. Rechtsverordnung mit dem dazugehörigen topographischen Karten und Liegenschaftskarten liegen entsprechend § 6 Abs. 2 des Verkündungsgesetzes mit der Rundverfügung vom 30.10.2002 in der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, während der Sprechzeiten aus.

Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

Antragsfrist bis 1. März 2004

Das Umwelt- und Naturschutzamt weist auf das Ende der Antragsfrist für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes am 1. März 2004 für das laufende Haushaltsjahr hin.

Genauer ist der Richtlinie zur Gewährung dieser Zuschüsse (<http://www.erfurt.de/erfurt/doc/3300.pdf>) zu entnehmen.

Schließtag

Am 26. Februar 2004 bleibt aus technischen Gründen die Wohngeld-/Grundsicherungsbehörde in der Berliner Straße 26 ganztägig geschlossen.

Ungültigkeitserklärung Bundesjagdschein Nr. 1173/90

Der Inhaber o.g. Bundesjagdscheines hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt vom Landkreis Gifhorn, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. R. Klimek
amt. Amtsleiter

Veränderte Öffnungszeiten

Das Einwohnermeldeamt mit den Bürgerservicebüros Fischmarkt 5, Berliner Straße 26 und Löberstraße 35 hat am Montag, dem 23. Februar, veränderte Öffnungszeiten, und zwar von 8.30 bis 12 Uhr.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt

als Sachgebietsleiter/in Infektionsschutz

Wir erwarten von Ihnen:

- * Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Hygiene und Umweltmedizin oder einer anderen Fachrichtung möglichst mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Hygiene und Umweltmedizin
- * Fundierte medizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- * Leitungserfahrung, Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Belastbarkeit und PC-Kenntnisse
- * Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- * Führerschein Klasse B (PKW)

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Sachgebietes Infektionsschutz mit folgenden Schwerpunkten:

1. Seuchenbekämpfung

- Überwachung des Seuchengeschehens und Einleitung antiepidemischer Maßnahmen
- Kontrolle der Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten und Einhaltung der Meldepflicht
- Infektionsepidemiologische Aufklärung der Bevölkerung und des medizinischen Personals zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und Erkrankungen nach dem Verzehr von Lebensmitteln
- Wahrnehmung krankenhaushygienischer Fragestellungen
- Überwachung und Kontrolle der niedergelassenen Ärzte/Zahnärzte

2. AIDS-Beratung

- Individuelle Beratung von Bürgern
- Aufklärung insbesondere bei Gruppenveranstaltungen/Vorträgen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung des AIDS-Planes

3. Mitgestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeiter und ärztliche Kollegen

4. Weitere Aufgabengebiete:

- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Durchführung der ärztlichen Leichenschau

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 26.03.2004

Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf. Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 26.03.2004 an das **Personal- und Organisationsamt, 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02**. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

Stadtwahlleiter / Kreiswahlleiter

Europawahl

kreisfreie Stadt Erfurt

Landtagswahlkreise

24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV

Eberhard Schubert
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Postanschrift:

Stadtwahlleiter / Kreiswahlleiter
PF 10 05 53
99005 Erfurt

Telefon:

03 61/6 55 14 90

Telefax:

03 61/6 55 14 99

E-Mail:

Eberhard.Schubert@Erfurt.de

Geschäftsstelle:

03 61/6 55 14 97

E-Mail:

wahlbehoerde@erfurt.de

Wahlhelfereinsatz:

03 61/6 55 19 88/19 89

Telefax:

03 61/6 55 21 59

E-Mail:

wahlhelfer@erfurt.de

Dringende Baumpflegearbeiten

Bei Kontrollen des Baumbestandes wurde an folgenden Straßen und Grünanlagen teilweise erhebliche öffentliche Gefahren festgestellt:

1. Am Mispelweg

Baum- und sonstiger Gehölzbestand im Grabenbereich und der angrenzenden Grünanlage

Hier sind in den letzten Jahren mehrfach Starenkästen aus den Weiden ausgebrochen. Zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht sind Bestandspflegearbeiten dringend erforderlich. Es ist notwendig, Baumkronenpflegearbeiten, dazu gehört das Einkürzen geschädigter Kronenteile und Schnitarbeiten im übrigen Gehölzbestand vorzunehmen.

2. Bebelstraße

Auch in der Bebelstraße sind Baumpflegearbeiten bzw. die Fällung von 3 Bäumen zur Gefahrenbeseitigung dringend erforderlich.

Dabei ist die Fällung von 3 Ahornbäumen vor den Häusern Nr. 49, 54 und 14 unvermeidbar. Die Bäume sind stark geschädigt und sind von holzersetzen Pilzen befallen. Dabei ist in vielen Teilen das Fortschreiten der Holzfäule optisch bereits gut äußerlich erkennbar.

Über den Zustand der Bäume liegen Gutachten vor.

3. Grünanlage vor der Predigerkirche

Auch der bereits stark geschädigte Schnurbaum auf der Grünanlage vor der Predigerkirche kann aus statischen Gründen nicht erhalten werden. Zu geringe Restwandstärken und eine fortgeschrittene Fäule im Wurzelanlauf machen die Fällung unvermeidbar.

4. Bei der Kohlröthe – Albert-Einstein-Straße

Auch in diesem Bereich sind Bestandspflegearbeiten dringend erforderlich. Dazu gehören Schnitarbeiten zur Herstellung des Lichttraumprofils und die Fällung von 3 abgestorbenen Pappeln zur Beseitigung der akuten Bruchgefahren.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist kurzfristig notwendig.

Ersatzpflanzungen für die gefälltten Bäume werden nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel möglichst kurzfristig durchgeführt.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 16. Januar 2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros in der Berliner Straße 26, in der Ratskellerpassage und in der Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.